



## **KUNDMACHUNG**

### **V E R O R D N U N G**

## **über die Festlegung eines Leinenzwangs für Hunde sowie die Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kematen in Tirol hat in seiner Sitzung vom 01.10.2013 zur Vermeidung von Gefährdungen für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie zur Hintanhaltung von über das zumutbare Maß hinaus gehenden Belästigungen für Menschen und der besonderen Verhältnisse im Ortsgebiet von Kematen, gemäß § 6a Abs. 2 des Tiroler Landespolizeigesetzes 1976, in der jeweils geltenden Fassung und aufgrund des § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2011 – TGO, LGBI.Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, wie folgt verordnet:

### **§ 1**

#### **Leinenzwang**

In folgenden öffentlichen Einrichtungen und Gebieten der Gemeinde Kematen sind Hunde an einer nicht mehr als zwei Meter langen Leine zu führen:

1. Innerhalb der geschlossenen Ortschaft, dabei handelt es sich um ein Gebiet, das mit mindestens fünf Wohn- oder Betriebsgebäuden zusammenhängend bebaut ist, wobei der Zusammenhang bei einem Abstand von höchstens 50 m zwischen zwei Gebäuden noch nicht als unterbrochen gilt. Zur geschlossenen Ortschaft gehören auch Parkanlagen, Sportanlagen und vergleichbare andere weitgehend unbebaute Grundstücke, die überwiegend von einem solchen Gebiet umgeben sind;
2. Sport-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen/anlagen;
3. Öffentliche Gebäude und Anlagen mit den angeschlossenen Freiflächen, wie Amtsgebäude, Schulen, Kindergärten, Sozialräume, Vereinsgebäude, Veranstaltungszentren, Jugendzentrum, Gemeindebauhof, Recyclinghof und ähnliches;
4. Parkanlagen
5. Kinderspielplätze
6. Haltestellen und öffentlichen Verkehrseinrichtungen;
7. Auf den, in beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Ortsplan rot ausgewiesenen Wegen: Feldwege in Michelfeld, Auffahrt

Afling (Loambichl), Feldweg Pischl-Hof bis zur Bahnunterführung einschließlich Stichweg beim Tirggenhäusl.

## **§ 2**

### **Ausnahmen**

Ausgenommen vom Leinenzwang sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen sowie Jagd- und Rettungshunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

## **§ 3**

### **Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot im gesamten Gemeindegebiet**

1. Neben dem Hundehalter haben alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit Hunden bewegen, dafür zu sorgen, dass das gesamte Gemeindegebiet (insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze und Verkehrsflächen) nicht durch Hundekot verunreinigt wird.
2. Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen.

## **§ 4**

### **Strafbestimmungen**

1. Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d des Landes-Polizeigesetzes von der in § 23 Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes genannten Behörden mit einer Geldstrafe von bis zu Euro 360,00 geahndet.
2. Verstöße gegen § 3 dieser Verordnung stellen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu Euro 2.000,00 geahndet.

Hinweis: Gehsteige und Gehwege sowie Fußgängerzonen und Wohnstraßen sind nach der StVO sauber zu halten.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Leinenzwangverordnung der Gemeinde Kematen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Rudolf Häusler

angeschlagen am: 24.10.2013

abzunehmen am: 08.11.2013

abgenommen am: